

Über diesen Anspruch ist bereits durch Bescheid vom 18.7.1957 - BEG 4608/57 - in diesem Verfahren und durch Bescheid vom 26.10.1957 - BEG 5539/57 - im Verfahren der Frau Brandine Oswald (Schwester der Antragstellerin) abschlägig rechtskräftig entschieden worden.

Auch der nunmehr nach § 1 Abs.3 Ziffer 4 des BEG-Schlussgesetzes geltend gemachte Anspruch ist nicht gerechtfertigt.

Wie bereits in dem o.a. Bescheid festgestellt, handelt es sich bei der Arisierung des Unternehmens im Jahre 1936, durch den auch der Ehegatte der Antragstellerin seinen Gesellschaftsanteil einbüßte, um eine Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens kann gem. § 5 BEG in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, da es sich bei diesem Vorgang um einen Tatbestand handelt, der seiner Rechtsnatur nach unter die besonderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften fällt. Auch etwaige Nutzungsschäden können in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, denn auch diese Schäden sind in den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften abschliessend geregelt.

Alle Ansprüche auf Wiedergutmachung derartiger Schäden sind ausschliesslich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zu verfolgen, für deren Durchführung die hiesige Dienststelle als Entschädigungsbehörde nicht zuständig ist.

Inwieweit ein solcher Rückerstattungsanspruch bei den dafür